

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 42

Sonntag, den 1. Juni

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend  
Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75  
RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses  
Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige  
Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig.  
Gerichtsstand: Belgard an der Persante.  
Geschäftsstelle: Lindenburastraße 16.

## Ämtlicher Teil.

### Roter Frontkämpferbund.

RdErl. d. MdZ. v. 10. 5. 1929 — II 1420 v.

Im Hinblick auf die unter dem 3. 5. 1929 — II 1420 v  
— verfügte Auflösung des Roten Frontkämpferbundes e. V.  
einschließlich der Roten Jungfront und der Roten Marine  
bringe ich den RdErl. v. 18. 11. 1922 — II G 2730 II, betr.  
Tragen von Abzeichen aufgelöster Vereinigungen (MBlB.  
S. 1116), in Erinnerung und ersuche, für seine Durchfüh-  
rung unter allen Umständen zu sorgen.

An alle Pol.-Behörden. — MBlB. S. 399.  
Belgard, den 30. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

### Nachweisung über die im Monat April 1929 erteilten Jagdscheine.

#### A. Jahresjagdscheine.

1. 4. 1929 von Kleist-Rehrow, Jarislaff, Schüler, Damen.
8. 4. 1929 Nitz, Franz, Förster, Riedow.
26. 4. 1929 Jeske, Albert, Förster, Jarnefanj.

#### B. Unentgeltliche Jagdscheine.

10. 4. 1929 Beigel, Willy, Förster, Schmenzin.
23. 4. 1929 Erler, Ernst, Forstsekretär, Gr. Tschow.
23. 4. 1929 Raddak, Ewald, Förster, Gr. Tschow.
23. 4. 1929 Schmidt, Wilhelm, Förster, Gr. Tschow.
26. 4. 1929 Lenz, Albert, Förster, Drenow, Orsteil Jarne-  
faw.

26. 4. 1929 Jeske, Albert, Förster, Jarnefanj.

Belgard, den 28. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

### Veranstaltung von Glücksspielen und Auspielungen.

RdErl. d. MdZ. v. 15. 5. 1929 — II D 531

Die Ausf.-Best. zum Gesetz gegen das Glücksspiel v.  
27. 7. 1920 (RGBl. S. 1482) werden durch den RdErl.  
v. 1. 9. 1927 — II C 78 (MBlB. S. 911) über Richtlinien  
für die Auspielung geringwertiger Gegenstände bei Volks-  
belustigen, nicht berührt. Glücksspiele sind Spiele, bei  
denen die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ganz oder

überwiegend vom Zufall abhängig ist, sofern der mögliche  
Gewinn in Geld besteht. Auspielungen sind Spiele der  
gleichen Natur, sofern der mögliche Gewinn in Waren be-  
steht. Da ein Anreiz zu einer übermäßigen Inanspruch-  
nahme von Warenauspielungen mit Rücksicht auf die ge-  
ringe Verwendungsmöglichkeit der zur Auspielung gelan-  
genden Waren im allgemeinen nicht gegeben ist, enthalten  
die hinsichtlich der Auspielung von Waren erlassenen Richt-  
linien weniger weitgehende Einschränkungen als die Ausf.-  
Best. zum Glücksspielgesetz. Zu einer kleinlichen Handhabung  
der genannten Richtlinien besteht keine Veranlassung.

An alle Pol.-Behörden. — MBlB. S. 415.

Belgard, den 30. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

### Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Damen, Herr Frei-  
herr Senfft von Pilsach in Damen ist bis einschließlich 9.  
Juni d. Js. aus einem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der  
Amtsvorsteherstellvertreter, Herr Kantor Buß in Damen.

Belgard, den 31. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

**Erster Nachtrag zur Satzung für die Pommerische  
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft — Ausgabe  
1928 — soweit er die „Unterstützungspflicht der  
Betriebsunternehmer gegenüber der Berufs-  
genossenschaft“ betrifft.**

§ 45a.

1. Der Betriebsunternehmer hat der Berufsgenossen-  
schaft auf Erfordern jederzeit über die Behandlung,  
den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhält-  
nisse des Verletzten unverzüglich Auskunft zu geben.  
Die Berufsgenossenschaft kann für die Auskunft ein  
Muster vorschreiben.

2. Der Betriebsunternehmer hat die Maßnahmen der Berufsgenossenschaft auf dem Gebiete der Heil- und Berufsfürsorge für Unfallverletzte zu unterstützen. Das gleiche gilt für die erste Hilfe bei Unfällen; das Nähere hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften.
3. Die Inanspruchnahme eines Nichtarztes (Kurpfuschers, Knochenflickers usw.) zur Behandlung eines Unfallverletzten ist unzulässig.
4. Wenn die Berufsgenossenschaft allgemein oder im Einzelfalle die Untersuchung oder Behandlung eines Unfallverletzten durch einen bestimmten Arzt oder in einer bestimmten Heilanstalt anordnet und den Betriebsunternehmer entsprechend benachrichtigt, so hat der Betriebsunternehmer dafür Sorge zu tragen, daß der Verletzte und die die erste Hilfe leistende Person (Stelle) von der Anordnung der Berufsgenossenschaft rechtzeitig Kenntnis erhalten. Kommt der Verletzte dieser Anordnung nicht nach, so hat der Betriebsunternehmer, sobald er Kenntnis davon erhält, den Verletzten zur Befolgung der Anordnung anzuhalten oder dem Sektionsvorstand Anzeige zu erstatten.

Das für die Zuziehung des Arztes oder die Ueberführung in eine Heilanstalt etwa notwendige Fuhrwerk hat der Unternehmer entweder selbst zu stellen oder zu beschaffen. Die Kosten des Fuhrwerks sind auf Antrag von der Berufsgenossenschaft in angemessener Höhe zu ersetzen.

5. Der Betriebsunternehmer hat darauf zu achten, daß der Verletzte ärztlichen Anordnungen, die zur Kenntnis des Unternehmers gelangen, nicht zuwiderhandelt. Geschieht das doch oder läßt sich der Verletzte von einem Nichtarzt behandeln, so hat der Betriebsunternehmer, sobald dies zu seiner Kenntnis gelangt, der Berufsgenossenschaft unverzüglich Mitteilung zu machen.
6. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der Betriebsunternehmer selbst, dessen Ehegatte, oder seine Familienangehörigen verletzt sind, sofern sie für ihre Person auf Grund der Reichsversicherung gegen Unfall versichert sind."

Der erste Nachtrag zur Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt in Kraft.

Beschlossen von der ordentlichen Genossenschaftsversammlung am 28. November 1928.

**Beschluß.**

Der vorstehende erste Nachtrag zur Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nebst Wahlordnung — Ausgabe 1928 — wird gemäß §§ 973, 683, der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 28. März 1929.

Das Reichsversicherungsamt,  
Abteilung für Unfallversicherung.  
gez. Friß.

Veröffentlicht.

Die Magistrate sowie die Herren Gemeindevorsteher ersuchen wir um ortsübliche Bekanntgabe.

Belgard, den 28. Mai 1929.

Vorstand der Sektion Belgard  
der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.  
gez. Wellenkamp, Regierungsassessor.

**Bekanntmachung.**

Die in Bekanntmachung vom 18. Mai d. Jz. angegebene Umfahrmöglichkeit für schweren Verkehr wegen Chausseesperre in Roggzw über Janow—Wangerow ist nicht möglich (Sperre bei Janow), sie muß über Janow—Zwölfhusen—Nadebahr erfolgen.

Röslin, den 25. Mai 1929.

Der Landrat.  
Loß.

**Der Saatenstand Anfang Mai 1929 im Kreise Belgard.**

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den	
	Staat	Regierungsbezirk
Winterweizen . . . . .	3,2	3,2
Winterpelz (Dinkel), auch mit Beimischung v. Weizen od. Roggen . .	3,1	—
Winterroggen . . . . .	3,0	5,2
Wintergerste . . . . .	3,6	3,4
Gemenge aus Wintergetreide . . . .	3,3	3,3
Winterraps und -Rübsen . . . . .	3,5	3,4
Klee auch mit Beimischung von Gräsern	3,4	3,5
Luzerne . . . . .	3,2	3,4
Wiesen mit Be- und Entwässerungsanlagen (Rieselwiesen) . . . . .	3,5	3,6
Anderer Wiesen . . . . .	3,7	3,7
Viehweiden . . . . .	3,7	3,8

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts.  
Dr. Saenger.

**Der Deutsche  
Rundfunk**

— weitersagen!

**ist führend in allen Rundfunkfragen**

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführenden Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

**Zahlungsbefehle**

sind vorrätig in:

Buchdruckerei Belgarder Zeitung  
Gustav Johannsen Buchhandlung



**Für Ihre schön gewaschene Wäsche**  
 nicht minder für Ihr Haushaltsgeld wie für Ihre wertvolle Wäsche  
**ist Burnus - Waschen wichtig!**

Sehen Sie bitte nach dem Einweichen mit Burnus die Schmutzbrühe an! Burnus wirkt — im Gegensatz zu „Bleichsoda“ — ohne viel Soda und ohne Wasserglas durch tierische DrüSENSÄFTE, die garantiert unschädlich sind. Sie waschen nach Burnus denkbar bequem und billiger, weil das Einweichen mit Burnus ein gefährliches Bleichen spart. Wer Burnus probt, der lobt!

Wie wäscht man mit Burnus?

1. Einweichen mit Burnus, lauwarm, nicht heiß!
2. Kochen, IX kurz mit Seife, wenn man will unter Beigabe von ganz wenig Bleichmitteln (sog. selbsttätigen Waschmitteln), etwaige Flecken leicht nachwaschen.
3. Spülen wie üblich. Das ist alles.

**Burnus - Brühe spart Geld und Mühe!**

# Kreis Sparkasse Belgard

## Öeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

**Hauptstelle: Belgard im Kreishause.**

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postcheckkonto: Stettin Nr. 218.

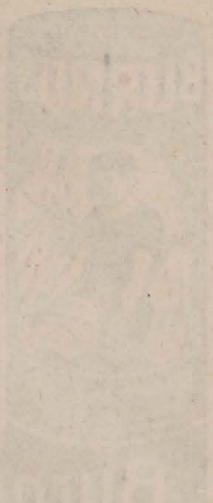
Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstellen in Groß-Rambin und Ziezenoff.

## Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

## Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Text block on the left side, containing several lines of faint, illegible text.

Text block on the right side, containing several lines of faint, illegible text.

A horizontal line of faint, illegible text separating the upper and lower sections.

Large, faint, illegible text block in the middle section, possibly a main heading or title.

Text block below the middle section, containing several lines of faint, illegible text.

Text block below the middle section, containing several lines of faint, illegible text.

Text block below the middle section, containing several lines of faint, illegible text.

Text block below the middle section, containing several lines of faint, illegible text.

Text block below the middle section, containing several lines of faint, illegible text.

Text block at the bottom of the page, containing several lines of faint, illegible text.